Kreis-Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths-Amtes Thorn.

№ 29. Freitag, den 15ten Juli 1836.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Ungeachtet durch frühere, von der Königl. Regierung oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14. Februar 1810 (Amtsblatt pro 1833, No. 46, Pag. 273) das Anbringen von unbegründeten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß. Und mache ich in Bezug auf das Gesetz vom 14. Februar 1810 noch Folgendes besonders bemerklich: No. 106. JN. 619 R.

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt und auch diese sind demnächst genöthiget, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zuläßig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehresten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sachen. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden. Es ist überhaupt jeder Beschwerde, der abschlägige Bescheid derjenigen Behörde an welche man sich früher gewendet hat originaliter beizufügen.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pensionen bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) Auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufaktur-Sachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder welcher beabsichtiget bei Sr. Königl. Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten, und wird im höheren Auftrage den ehemaligen Soldaten und Invaliden hierdurch noch besonders zur Pflicht gemacht, ihren etwanigen schriftlichen Vorstellungen an des Königs Majestät und an das Königl. Kriegs-Ministerium immer die von denjenigen Militair- oder Civil-Behörden, bei welchen sie zuvor eingekommen sind, über den Gegenstand des Gesuchs erhaltenen Entscheidungen beizufügen, indem alle Vorstellungen, denen diese Entscheidungen nicht beiliegen, dem Absender unter portopflichtiger Rubrik werden zurückgesandt werden.

Thorn, den 13. Juli 1836.

No. 107. JN. 677 R. Die resp. Behörden, Dominia und Ortsvorstände des Kreises werden mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 7. v. M., welche einen Regulativ in Ansehung der ferneren Aufbringung der Landarmen-Beiträge in den Regierungs-Bezirken Marienwerder und Danzig, so wie das bei Einziehung derselben zu beobachtende Verfahren, enthält, — und in Verfolg der Kreisblatts-Verfügung vom 8. d. M. hiemit aufgefordert, die zweite Hälfte der pro 1836 repartirten Landarmen- und Hebammen-Unterstützungs-Beiträge an die Königl. Kreis-Kasse hieselbst unfehlbar binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Zwangs-Verfahrens vollständig abzuführen.

Thorn, den 13. Juli 1836.

No. 108. JN. 3521. In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. ist der Knecht Basil Lukaszewicz, alias Lakaszow, vom Dominium Blachta, Culmer Kreises, heimlicher Weise entwichen, nachdem er einen blautuchenen Mantel, ein Paar neue blaue Leinwandshosen, eine ziemlich neue Pferdedecke und eine hanfene doppelte Knotenleine mit ledernen Zügeln gestohlen und mit sich genommen hat.

Die Wohllöbl. Polizei-Behörden und Ortsvorstände werden ersucht, auf den Basil Lukaszewicz genau zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle zur weitern Veranlassung hier einzuliefern.

Thorn, den 13. Juli 1836.

Signalement.

Derselbe ist circa 6 Fuß hoch, schwarzen Haares, dunkler Augen, wohlgenährten Gesichts, brünetter Farbe, spricht schlecht polnisch mit russisch gemischt. Sein Vaterland ist Rußland.

Der Basil Lukaszewicz ist bekleidet gewesen mit einem seidenen Felbelhut, rother alter Halsbinde, grauer Zeugweste mit Perlemutter-Knöpfen, grobem Hemde, blauen neuen Leinwandshosen, blauer alter Tuchjacke und fahlledernen zweinäthigen Stiefeln, mit hohen Schechten und einbällig.

In dem gestohlenen Mantel ist auf der linken Schulter ein geflicktes Loch.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. sind dem Einsaßen Jacob Zatorski aus Ostarzewo zwei Pferde, und zwar: No. 109. JN. 3499.
1. ein schwarzer Wallach, 10 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit einem kleinen weißen Fleck auf dem Rücken,
2. ein schwarzer Wallach, 8 Jahre alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, mit einem kleinen weißen Fleck auf der Stirn und der rechte Hinterfuß halb weiß halb schwarz,

von der Weide gestohlen worden.

Die Wohllöbl. Behörden ersuche ich, auf die Diebe und die gestohlenen Pferde zu vigiliren und sie im Betretungsfalle hier abzuliefern.

Thorn, den 13. Juli 1836.

In der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli c. sind dem Gutspächter v. Ryszewski in Pillewitz, Culmer Kreises, 2 Pferde von der Weide gestohlen worden, und zwar: No. 110. JN. 3520.
1. ein kleiner brauner Wallach, am Hinterfuß etwas weiß, ohngefähr 10 Jahre alt,
2. ein etwas größerer hellbrauner Wallach, ohne Abzeichen, 9 bis 10 Jahre alt.

Die Wohllöbl. Behörden und Ortsvorstände werden ersucht, auf den unbekannten Dieb und die Pferde genau zu vigiliren und dieselben im Betretungsfalle zur weitern Veranlassung hier einzuliefern.

Thorn, den 13. Juli 1836.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. sind dem Einsaßen Friedrich Holtz zu Schöneich, Culmer Kreises, zwei Pferde von der Weide gestohlen worden, als: No. 111. JN. 3522.
1. eine braune Stute, 6 Jahre alt, 5 Fuß groß und ohne Abzeichen,
2. eine braune Stute, etwas hell, 15 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, am Halse und an den Vorderfüßen kleine weiße Flecken.

Die Wohllöbl. Behörden ersuche ich daher, auf die gestohlenen Pferde zu vigiliren und solche im Betretungsfalle hier abliefern zu lassen.

Thorn, den 13. Juli 1836.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Königliche Landschafts-Direktion hat mir den Auftrag ertheilt, zur Wahl eines Landtags-Deputirten, Vorlegung der beiden Verfügungen der Königlichen General-Landschafts-Direktion einen Kreistag zu veranlassen. Zu dem Behufe lade ich die geehrten Herren Mitstände ganz ergebenst ein, sich

am 27sten d. M. in der Kreis-Stadt Culm

im Gasthofe zu den drei Kronen um 10 Uhr Morgens gewogentlich einzufinden, um die Wahl zu bewirken, und die Anträge und Beschlüsse der Herren Stände zum Protokoll zu nehmen.

Pluskowentz, den 7. Juli 1836.

Der Landschafts-Deputirte
v. Kalkstein.

Privat = Anzeigen.

Extrait de Circassie.

Ein ganz neu entdecktes Schönheitsmittel, welches die Haut auf überraschende Weise von allen Flecken reinigt, Sommersprossen und Leberflecke vertreibt, denselben jugendliche Frische giebt, und die Farbe besonders hebt und verschönert, kurz der Haut den schönsten zartesten Teint giebt. Wir deuten hier nur die Wirkung an, da sich das Mittel schon von selbst bewährt, enthalten wir uns jeder weitern Anpreisung; Preis pro Flacon 1 Thlr. Dimenson & Comp. a Paris.

In Thorn befindet sich die alleinige Niederlage bei Herrn D. G. Gufsch.

Der Krug in Wygoda ist sogleich zu vermiethen. Auch ist frischer Kalk in der Kämmerei=Ziegelei zu haben. Habermann.

Ein Fortepiano in Tafelform und massiv aus Mahagoni sauber gearbeitet steht billig zum Kauf. Wo? — weiset die Gruenauersche Buchdruckerei nach. Auswärtige, die hierauf einzugehen geneigt sind, belieben sich in portofreien Briefen zu melden und wobei noch bemerkt wird, daß dies Instrument gut conservirt und insbesondere auch für Lehrer in kleinen Städten und auf dem Lande resp. zum eigenen Gebrauch, so wie zur Ertheilung von Unterricht darauf geeignet ist.

Ich suche einen Lehrling für meine Handlung. Der Kaufmann Horstig in Thorn.

Durchschnitts = Marktpreise in Thorn

in der Woche vom 7. bis 13. Juli.		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach fg	40	22½	20	15½	22½	24	110	450	14	90	6	4	60	2	2	2½	2
mittler Sorte	nach fg	35	18	—	14	20	13½	100	400	10	80	5	3	—	—	—	—	—

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.